

<b>BESCHLUSSVORLAGE</b>  <b>V0037/23</b> öffentlich	Referat	Referat III
	Amt	Standes- und Bestattungsamt
	Kostenstelle (UA)	05000
	Amtsleiter/in	Rauscher, Reinhard
	Telefon	3 05-15 80
	Telefax	3 05-15 98
	E-Mail	standesamt@ingolstadt.de
Datum	11.01.2023	

Gremium	Sitzung am	Beschlussqualität	Abstimmungs- ergebnis
Stadtrat	28.02.2023	Entscheidung	

### Beratungsgegenstand

Bestellung der Zweiten Bürgermeisterin Dr. Dorothea Deneke-Stoll zur Eheschließungsstandesbeamtin (Referent: Herr Müller)

### Antrag:

Frau Bürgermeisterin Dr. Dorothea Deneke-Stoll wird mit Wirkung vom 28.02.2023 zur Standesbeamtin bestellt. Der Aufgabenbereich als Standesbeamtin wird auf die Vornahme von Eheschließungen beschränkt. Die Bestellung erfolgt auf Widerruf und erlischt spätestens mit Ablauf der Amtszeit.

gez.

Dirk Müller  
(Berufsmäßiger Stadtrat)

### **Finanzielle Auswirkungen:**

**Entstehen Kosten:**  ja  nein

### **Nachhaltigkeitseinschätzung:**

**Wurde eine Nachhaltigkeitseinschätzung durchgeführt:**  ja  nein

### **Bürgerbeteiligung:**

**Wird eine Bürgerbeteiligung durchgeführt:**  ja  nein

### **Kurzvortrag:**

Gemeinden können ihre Bürgermeisterinnen und Bürgermeister zu Eheschließungsstandesbeamtinnen und Eheschließungsstandesbeamten bestellen. Frau Bürgermeisterin Dr. Dorothea Deneke-Stoll beabsichtigt, in besonderen Fällen als Eheschließungsstandesbeamtin tätig zu sein.

Zum Standesbeamten oder zur Standesbeamtin kann grundsätzlich nur bestellt werden, wer die Bestimmungsvoraussetzungen nach § 2 der Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes (AVPStG) erfüllt. Es darf also nur bestellt werden, wer zum Rechtsträger des Standesamtes in einem Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis steht, die Qualifikationsprüfung für den Einstieg in die dritte Qualifikationsebene oder die Fachprüfung des Beschäftigtenlehrgangs II bestanden hat, an einem Einführungslehrgang für Standesbeamtinnen und Standesbeamte mit Erfolg teilgenommen hat und mindestens drei Monate bei einem Standesamt als Sachbearbeiter/-in oder zur Einweisung tätig gewesen ist.

Die Gemeinden können allerdings ihre Bürgermeisterinnen und Bürgermeister auch dann zu Standesbeamtinnen und Standesbeamten bestellen, wenn die vorgenannten Voraussetzungen nicht vorliegen, sofern deren Aufgabengebiet auf die Vornahme von Eheschließungen beschränkt wird. Diese Beschränkung des Aufgabenbereichs ist bei Frau Bürgermeisterin Dr. Deneke-Stoll vorgesehen. Sie wird somit befugt sein, die im Zusammenhang mit der Eheschließung erforderlichen Beurkundungen und Eintragungen im Eheregister vorzunehmen und Personenstandsurkunden aus diesem Register erstmals auszustellen sowie Namenserkklärungen anlässlich der Eheschließung und darauf bezogene Anschlussklärungen zu beglaubigen und zu beurkunden.

Standesbeamtinnen und Standesbeamte dürfen mit Geschäften der (Standesamts-) Aufsichtsbehörde nicht befasst werden. Da die Stadt Ingolstadt untere Aufsichtsbehörde über das Standesamt der Stadt ist, hat die Bestellung von Frau Dr. Deneke-Stoll zur Eheschließungsstandesbeamtin zur Folge, dass sie nicht mit personenstandsrechtlichen Geschäften der unteren Aufsichtsbehörde befasst werden darf.